

swisscleantech | Reitergasse 11 | 8004 Zürich | A Post

Bundesamt für Energie
Sektion MR
3003 Bern

Zürich, 20. Januar 2015
rita.bolliger@swisscleantech.ch | Tel. +41 58 580 08 29

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur geplanten Inkraftsetzung des Art. 34 Abs.3 StromVG resp. der zweiten Etappe der Strommarktöffnung Stellung.

Als liberaler Wirtschaftsverband begrüssen wir grundsätzlich den zweiten Schritt der Strommarktöffnung. Die volle Marktliberalisierung ist ein wichtiger Schritt hin zu einem bilateralen Abkommen mit der EU für den Zugang zum Strombinnenmarkt, welchen wir langfristig im Kontext der Energiestrategie 2050 als sehr wichtig für die Schweiz erachten. Auch begrüssen wir die Möglichkeit des Zugangs zu Stromprodukten aus erneuerbaren Energien für alle Stromkonsumenten.

Die Liberalisierung darf jedoch nicht dazu führen, dass die Stromnetzbetreiber in der Grundversorgung gezwungen werden, möglichst „schmutzigen“ Strom zu verkaufen. Die Preisgestaltung in der Grundversorgung sollte daher den ökologischen Wert der Stromproduktion abbilden und mit der Energiestrategie 2050 in Einklang stehen.

In der vorgesehenen Ausgestaltung ergeben sich einige Widersprüche oder Lücken, die spätestens bei der Revision StromVG und der Umsetzung der Energiestrategie 2050 überdacht und bereinigt werden sollten.

Wir bitten Sie daher, den folgenden Anliegen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

1. Abgesicherte Stromversorgung (WAS-Modell)

swisscleantech ist der Ansicht, dass für folgende Aspekte des WAS-Modells eine Neugestaltung in Betracht gezogen werden sollte:

Angemessenheitsprüfung:

- Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird sich die Angemessenheitsprüfung „an Preisen von vergleichbaren Angebote im freien Markt“ orientieren. Das günstigste angebotene Produkt am Markt ist jedoch immer ein Graustromprodukt. EVUs, welche bisher ihren Kunden erneuerbare Stromprodukte als Basisprodukt angeboten haben, können somit ihre Bemühungen zur breiten Förderung von ökologischem Strom nicht fortführen. Diese Beschränkung auf das günstigste Produkt widerspricht dem Grundgedanken der Energiestrategie 2050.
- Die abgesicherte Grundversorgung sollte daher auf einem günstigen erneuerbaren Produktmix aufbauen können, indem bei der Angemessenheitsprüfung nicht nur der Preis sondern auch die Ökologie gebührend berücksichtigt werden.

- Alternativ könnte ein Mindestlieferantenmix für die Grundversorgung definiert werden, der für alle Verteilnetzbetreiber gilt und einen mit der Energiestrategie 2050 kompatiblen Anteil erneuerbaren Strom beinhaltet.

Wechselmodalitäten:

- Um Belastungsspitzen bei Netzbetreibern und EVU's zu vermindern und den Markt zu beleben, ist eine flexiblere Gestaltung zur Sicherstellung der Kontinuität, z.B. durch unterjährige Wechselmöglichkeiten zu prüfen. Wir sehen auch aus der Perspektive der Verbraucher keinen Grund für eine Einschränkung der zeitlichen Wahlfreiheit.

2. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Vereinbarkeit mit EU-Recht ist durch die zweite Etappe der Strommarktöffnung noch nicht vollständig gegeben. Da auch die Schweiz im Rahmen der Energiewende von einer verstärkten Kooperation mit den Nachbarländern profitieren kann, sollte längerfristig eine Integration des Schweizer Strommarktes in jenen der EU möglich sein. Folgende Punkte bedürfen daher noch einer Klärung:

- Rollenverteilung und rechtliche Abgrenzung der Verteilnetzbetreiber und der Grundversorger (unbundling). Die bisherige buchhalterische und informatorische Trennung ist unserer Meinung nach zu wenig strikt und nicht EU-kompatibel.
- Definition der im WAS-Modell erfassten Verbraucher: die 100'000 kWh Grenze ist möglicherweise nicht EU-kompatibel und erscheint auch nicht zwingend notwendig. Eine Ausrichtung der Grundversorgung auf Haushalte und Kleinst-KMU (abhängig vom Jahresumsatz und Anzahl Mitarbeiter), wie dies die EU vorsieht, erscheint sinnvoller.

3. Transparenz

Um Endkunden gut informierte Entscheidungen zu ermöglichen, sollten die Stromlieferanten zur vollen Kennzeichnung der Stromprodukte sowie zur Offenlegung der Zusammensetzung ihres Kraftwerkparks respektive ihres Lieferantenmix verpflichtet werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anliegen berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Bolliger
Analystin Energie

Christian Zeyer
Leiter Research